



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Alters- und Behindertenamt

Coronavirus (Covid-19)

Weisung betreffend die Durchführung von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Logopädie, Psychomotorik, heilpädagogische Früherziehung)

im Kinder- und Jugendbereich im Zuständigkeitsbereich
des Alters- und Behindertenamtes

Pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie, Psychomotorik, heilpädagogische Früherziehung) können weiterhin in Direktkontakt umgesetzt werden unter Einhaltung der dazu notwendigen Massnahmen, welche in den Schutzkonzepten geregelt sind.

Wenn derzeit aufgrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen nicht im Direktkontakt durchführbar sind (bspw. Quarantäne- / Isolationsmassnahmen oder Zugehörigkeit zur Risikogruppe), können die Massnahmen per Telefon oder mittels IT-Anwendungen erbracht werden. Hierzu gelten folgende Behandlungs- und Abrechnungsmodalitäten:

1. Eine Verrechnung von Leistungen ist nur möglich, wenn Leistungen erbracht wurden. Nicht abgehaltene Behandlungen können nicht verrechnet werden. Es kann maximal die bewilligte Zeit gemäss Kostengutsprache abgerechnet werden.
2. Wenn die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen per Telefon oder mittels IT-Anwendungen erbracht werden, gilt als verrechenbaren Zeitaufwand die eigentliche Dauer der Massnahme bei (Video-)telefonischer Anwesenheit des Kindes oder der gesetzlichen Vertretung. Dazu gehören die Behandlung des Kindes, die Beratung und Anleitung des Kindes sowie die fachliche Beurteilung und Erfassung des Kindes via (Video-)Telefon oder mittels IT-Anwendungen. Des Weiteren kann berücksichtigt werden, dass derzeit vermehrt (Video-)telefonische Gespräche mit der gesetzlichen Vertretung stattfinden zur fachlichen Beurteilung und Erfassung des Kindes, zur Beratung und Anleitung pädagogisch-therapeutischer Inhalte sowie zur Nachbesprechung. Das Zusammenstellen von IT-aufbereitetem Material kann nur zusätzlich verrechnet werden, wenn dies mit einem Mehraufwand einhergeht, welcher der ausserordentlichen Situation geschuldet ist und über die reguläre Planung und Vorbereitung hinausgeht. Ansonsten haben betreffend Planung, Vorbereitung und Nachbereitung die Bestimmungen in den jeweiligen Tarifverträgen ihre Gültigkeit.
3. Wenn die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen per Telefon oder mittels IT-Anwendungen stattgefunden haben, ist ein entsprechender Vermerk auf der Rechnungsstellung erwünscht.